

Morgen- und Abendland. Möge der dritte Band, mit dem das Werk abschließen soll, bald erscheinen!

Vassal (Auguste). *Le célibat ecclésiastique au premier siècle de l'Eglise, depuis N. S. Jesus Christ jusqu' à l'an 100.* (Der kirchliche Eölibat im ersten Jahrhundert der Kirche, von Christus bis zum Jahre 100.) Paris, Oudin. 8°. VIII. 791 S.

Der Verfasser, S. Vassal, beabsichtigt, wie aus der Vorrede hervorgeht, eine vollständige Geschichte des kirchlichen Eölibates zu schreiben. Dieser (erste) Band soll die Grundlage dazu bilden. In demselben wird alles, was in der heiligen Schrift und bei den heiligen Vätern und den Kirchenschriftstellern sich vorfindet über den Eölibat, über die Jungfräuschast und über andere damit in Verbindung stehende Punkte eingehend, gründlich besprochen. Ebenso gründlich werden die Einwendungen der Protestanten und anderer Gegner des Eölibates widerlegt. Der Verfasser ist der Ansicht, daß am Ende des ersten Jahrhunderts der Eölibat ein von der Mehrheit der Geistlichen befolgter Rath, aber nicht ein strenges Gesetz gewesen sei.

Verdun (P.) *Le diable dans la vie des Saints.* (Der Teufel im Leben der Heiligen.) Paris et Lyon, Del homme et Briguët. 12. 2 Bde. XI. 298 u. 319 S.

Ein sonderbarer Titel, und ein sonderbares Buch, aber doch höchst interessant, besonders für unsere Zeit, wo ja die Spiritisten mit ihren Beschwörungen so beliebt sind. Der Verfasser gibt sich alle Mühe, nur Glaubwürdiges zu bringen. Deshalb läßt er auch alle Ereignisse und Begebenheiten vor dem zehnten Jahrhundert, als zu wenig kritisch begründet, beiseite. Vom 10. bis 18. Jahrhundert wird sodann die Lebensgeschichte von 340 Heiligen mit 650 Thatfachen untersucht. Für jedes Vorkommnis wird genau das Quellenmaterial angegeben, aus welchem das Erzählte geschöpft wurde. In vielen Fällen dienen als Grundlage die Canonisationsprocesse, gerichtlich bestätigte Aussagen, Selbstbiographien, die Berichte von Augenzeugen, die Werke der Bollandisten. Das Werk beginnt mit dem Kampf der Kirche gegen das Wirken Satans in ihren Gebeten und Ceremonien; sodann kommen wir rasch zum zehnten Jahrhundert. Den Schluß bildet der ehrwürdige Pfarrer von Ars. Verdun ist in seinem Urtheil sehr nüchtern und vorsichtig, in den Schlußfolgerungen streng logisch, so daß sein Werk allseitig Anerkennung findet.

Pierling S. J. *La Russie et le Saint-Siège. Etudes diplomatiques.* (Rußland und der heilige Stuhl. Diplomatische Studien.) Paris, Plon et Nourrit. 8°. 2. Bd. III. 416 S.

Ueber den ersten Band dieses vorzüglichen Werkes wurde letztes Jahr Bericht erstattet. Der zweite Band ist, wie P. Pierling selbst in der Vorrede sagt, eine Umarbeitung und Erweiterung seiner im Jahre 1890 erschienenen Schrift „Papes et Czars“. Der zweite Band geht von 1580 bis 1601. Eine großartige Persönlichkeit, welche durch die ganze Zeit hindurch im Vordergrund steht, ist der Jesuit Possevino. Auch dieser Band zeichnet sich nicht bloß durch den höchst interessanten Inhalt aus, sondern durch eine mustergiltige Darstellung und Sprache.

Salzburg.

Emer. Professor J. Mä.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Einfache Gelübde [*vota simplicia*] und deren Lösung).

Werden in einer Congregation, welche nur einfache aber dauernde Ge-

lücke (vota simplicia sed perpetua) hat, die Gelübde eines Religiosen durch einfache Entlassung aufgehoben? Die S. C. EE. & RR. antwortet auf diese Frage mit Nein und verpflichtet gegebenenfalls den Entlassenen zur Lösung der Gelübde an die Congregation zu recurrirern. Die heilige Congregation wollte dem Obern die Facultät die Religiosen im Falle der Entlassung aus dem Institute auch von den Gelübden lösen zu können, nicht ertheilen. Wir lassen hier diese wichtige Entscheidung in ihrem Wortlaute folgen. „Procurator generalis Congregationis N. in qua vota simplicia perpetua solummodo nuncupantur H. S. Congni sequentia dubia proposuit:

1. Utrum Religioso rite ejecto ab hac Congregatione juxta normam decreti S. C. EE. & RR. „Auctis admodum“ una cum juramento permansionis vota simplicia etiam dispensentur? Et in casu negativo; 2. Ut Sanctitas Vestra Oratori delegare dignetur facultatem dispensandi suos alumnos professos in actu dimissionis ab Instituto juxta normam decreti. „Auctis admodum“ una cum juramento super votis simplicibus et perpetuis. Et. S. Congr. re mature perpensa rescripsit. Ad I^{um} Negative. Ad II^{um} Non expedire; sed recurrendum ad hanc S. Congregationem ab ipsis alumni postquam fuerint legitime dimissi, pro enuntiata dispensatione obtinenda. Romae die 10 Januarii 1896 (Analect. Ecclesiast. 1897. II. 54).

(Zweifel hinsichtlich der Taufen von Heiden). 1. Ist es rathsam, Mädchen, die im übrigen hinlänglich unterrichtet sind und selbst die hl. Taufe verlangen, zu taufen, wenn die Gefahr besteht, daß sie von den heidnischen Eltern schon verheirateten Personen als Concubinen überlassen werden? 2. Sind die Knaben zu taufen, welche hinlänglich unterrichtet sind und die Taufe verlangen, wenn Gefahr besteht, daß sie sich nach ihrer Entlassung aus den christlichen Schulen wieder dem Götzendienste zuwenden? Die letzte Frage wurde entschieden bejaht und angerathen, die Knaben durch die hl. Sacramente und Religionsunterricht gegen die Gefahren des späteren Lebens zu schützen und zu stärken. Die erste Frage dahin beantwortet, daß solchen Mädchen die Taufnade nicht vorzuenthalten sei, wenn sie bei Empfang der heiligen Taufe bereit sind, lieber zu sterben als sich zu beflecken (ita ut paratae sint potius mori quam foedari). S. Cong. de Prop. fid. d. d. 8. Julii 1895.

(Giltigkeit der Priesterweihe). Bei einer Priesterweihe gebrauchte der Bischof zur Salbung durch Versehen des Ceremoniaris das Chrisma anstatt das Katechumenen-Oel. Auf eine Anfrage, ob die Salbung zu wiederholen sei, oder ob der Ceremoniar in Betreff derselben ruhigen Gewissens sein könnte, antwortete die S. C. S. J. verneinend auf den ersten, und bejahend auf den zweiten Theil der Anfrage. (Analect. Ecclesiast. 1897. III. 99).

(Taufe, respective Wiedertaufe des Foetus). Muß ein Kind, welches im Mutterleibe die Taufe empfangen und zwar nach Aussage des Arztes so, daß eine Abwaschung des Hauptes stattgefunden hat,

nach der Geburt die heilige Taufe aber conditionatum gespendet erhalten? Nachdem die S. Poenitentiaria sich für die Lösung der Frage nicht competent erklärt und dieselbe an die S. C. Concilii verwiesen hatte, erfolgte von dort der Bescheid: *Servetur decretum S. Concilii diei 12 Julii 1794.* Das Decret lautet: „*Foetus in utero supra ver-
ticem baptizatus post ortum denuo sub conditione rebaptizetur.*“

(Trauung vor dem akatholischen Minister). Der hochwürdige apostolische Vicar Dr. Alf. Lasser frug in Rom an, ob ein Katholik mit einer Muhamedanerin entweder selbst oder durch einen Procurator vor dem Kadi die Civiltrauung eingehen dürfe. Auf die Anfrage folgte der Bescheid, da eine Civiltrauung von dem Gesetze nicht gefordert werde, dürfe der akatholische Minister weder selbst noch durch einen Procurator um besagte Trauung gegangen werden. S. C. de prop. fid. d. d. 12. März 1897.

(Rangerhöhung des Festes des hl. Remigius). Für Frankreich und die unter französischer Oberhoheit stehenden Colonien ist das Fest des hl. Remigius Ep. Cf. zu einem Feste dupl. maj. erhöht worden. S. R. C. d. d. 14. Dec. 1896.

(Heilige Familie). Bezüglich des Vereins der heiligen Familie gab der Secretär desselben auf die nachstehenden Anfragen folgende Antwort.

I. Können diejenigen, welche Tischgenossen einer Familie sind und in derselben leben, auf ihr Verlangen unter dem Namen dieser Familie in das Register miteingetragen werden? Antwort. Ja, doch sollen im Pfarrregister Vor- und Zuname, sowie die Umstände, welche das Zusammenwohnen veranlaßt (*circumstantiae cohabitationis*), angemerkt werden.

II. Können diejenigen, welche mit keiner Familie zusammenwohnen, zur Gewinnung der Ablässe sich irgend einer Familie bei Verrichtung der häuslichen Gebete anschließen? Antwort. Ja, wofern sie Mitglieder der frommen Genossenschaft sind.

III. Genügt zur Gewinnung der vollkommenen und unvollkommenen Ablässe die einfache Namens eingetragen in das Register der Vereinigung? Antwort. Die Namens eingetragen und Verrichtung der Gebete ist erforderlich, wie die Statuten und Regeln vorschreiben.

IV. Ist zur Gewinnung der Ablässe erforderlich, daß der Pfarrer öffentlich (in facie ecclesiae) die Weiheformel betet? Antwort. Nach Nr. 5 der Statuten ist dies nicht wesentlich erforderlich.

V. Ist es nothwendig, daß bei der Aufnahme einer Familie alle Mitglieder, auch Bedienten, sich persönlich einfinden? Antwort. Nein, doch müssen die Bedienten den Bedingungen Genüge leisten, und sind ihre Namen einzutragen.

VI. Genügt zur Gewinnung der Ablässe die Gegenwart des Vaters oder der Mutter allein? Antwort. Die Ablässe gewinnt, wer die Weiheformel oder die vorgeschriebenen Gebete verrichtet.

VII. Kann der Pfarrer, welcher Rector der Vereinigung ist, sich selbst und seine Hausbewohner dem Vereine einschreiben? Antwort. Ja.

VIII. Ueberträgt der Pfarrer aus Gesundheits- oder Alters-Rücksichten die auf dem Vorstand ruhenden Verpflichtungen einem anderen Priester,

kann er dann auch die ihm vom heiligen Stuhl übertragenen Privilegien und Indulgenzen auf den Subdelegierten mitübertragen? Antwort. Ja, doch sind die im canonischen Recht für die Delegation vorgeschriebenen Regeln genau zu beobachten. Rom, Generalvicariat. 28. Mart. 1897.

(Anrühren des Kelches und der Patene bei der Priesterweihe).

Bei Ertheilung der Priesterweihe hatte einer der Weihcandidaten den Kelch und die Hostie berührt, und war im Zweifel, ob er auch nach der Vorschrift des Pontificale die Patene berührt habe. Die S. C. S. J. gab auf eine Anfrage die Antwort. „*Aquiescat*“.

(Erscheinungen und Visionen).

Aus Anlaß der von manchen Personen zu Tilly-sur-Seulles berichteten Erscheinungen, bat der Bischof von Bayeux die S. C. S. J. um Verhaltungsmaßregeln. Es wurde geantwortet: Der Bischof solle darüber wachen, daß nichts geschehe was eine directe oder indirecte Approbation der stattgehabten Erscheinungen, Wallfahrten &c. in sich schließe. Vermittelt einer katholischen Zeitung sei den Gläubigen bekanntzumachen, daß einzig und allein der kirchlichen Behörde das Recht zustehe, sich über die Erscheinungen auszusprechen und daß nach erfolgtem Ausspruch alle sich diesem Urtheile zu unterwerfen hätten. Unterdessen solle der Bischof dem Clerus verbieten sich in die Untersuchung der Angelegenheit einzumischen. (Analect. Eccles. 1897. IV, 143).

(Beichte der Klosterfrauen).

Die *Analecta Ecclesiast.* (1897. IV, 146) bringen folgende schon ältere Entscheide der S. C. EE. & RR. bezüglich der Beichte der Klosterfrauen. I. Dürfen Klosterfrauen, welche aus Gesundheitsrückichten oder anderen Gründen die Erlaubnis erhalten haben, außerhalb der Clausur zu weilen, bei jedem beliebigen anders approbierten Beichtvater ihre Beicht ablegen, oder muß derselbe auch für die Klosterfrauen approbiert sein? Antwort. Während ihres Aufenthaltes außerhalb der Clausur können sie jedem sonst approbierten Priester beichten. (d. d. 27. Aug. 1852). II. Für die Congregationen der Klosterfrauen, welche einfache Gelübde ablegen und keine Clausur haben (*legibus clausurae non subiacent*) wurde entschieden, daß die Schwestern auch außerhalb ihres Hauses bei jedem vom Bischof approbierten Beichtvater ihre Beicht ablegen können. (*Sorores de quibus agitur posse peragere extra piam domum sacramentalem confessionem penes quemcunque Confessarium ab Ordinario approbatum* (die 22. April 1872).

(Beichterlaubnis für die Mitglieder des Kapuzinerordens).

Unter dem 5. April 1897 gab der heilige Vater auf Bitten des Generalprocurators des Kapuzinerordens die Erlaubnis, daß künftighin alle Mitglieder dieses Ordens, wosern sie mit Erlaubnis der Oberen sich außerhalb ihres Klosters befinden oder auf Reisen sind — nicht aber diejenigen, welche absichtlich oder mit Hintergehung des Gesetzes sich auf Reisen begeben — von jedem bevollmächtigten Priester auch von allen Reservatfällen und Censuren losgesprochen werden können, wenn sie nicht Gelegenheit haben unter zwei Beichtvätern ihres Ordens wählen zu können. Die also Losgesprochenen haben nicht mehr die Verpflichtung, sich im gegebenen

Fälle wie früher nach ihrer Rückkehr an ihre Oberen zu wenden und um nochmalige Absolution nachzusuchen. (Anal. Eccles. 1897. IV, 147.)

(Erbchaft der Klosterfrauen). Der Bischof von Zamora in Spanien hatte bei Gelegenheit einer Erbchaft, welche einer Klosterfrau mit feierlichen Gelübden zugefallen war, bei der S. C. EE. & RR. angefragt: 1. Ob die Klosterfrau in erlaubter Weise entweder selbst oder durch einen Procurator jene Acte beim weltlichen Richter vornehmen dürfe, welche die Erhebung der Erbchaft erheischten oder ob sie 2. vielmehr einer Erlaubnis dazu bedürfe und von wem? Von ihrer Oberin, von dem Diöcesanbischof, welchem das Kloster unterstehe, oder vom apostolischen Stuhl. Bedürfe sie einer Erlaubnis vom heiligen Stuhl, so erbitte der Bischof für die Klosterfrau die Vollmacht entweder selbst oder durch einen Procurator die Erbchaft in eigenem Namen zu erheben und für sich selbst die Vollmacht in Zukunft in ähnlichen Fällen, welche gewöhnlich dringlich seien, vom Gelübde der Armut zu dispensieren und die Nonnen zu jenen Acten zu ermächtigen. Es wurde geantwortet. Die Klosterfrau bedürfe der Erlaubnis des heiligen Stuhles in jenem Falle, und werde dieselbe ertheilt, jedoch unter der Bedingung, daß die Erbchaft an das Kloster gelange. Dem Bischof selbst wurde die Erlaubnis für drei Jahre ertheilt, in dringlichen Fällen, wenn keine Zeit erübrige, sich nach Rom zu wenden, mit anderen Klosterfrauen zu dispensieren. S. C. EE. & RR. d. d. 15. Jan. 1897.

(Sanatio in radice-America). Die amerikanischen Bischöfe erhalten von der S. C. de prop. fide die Vollmacht, in gewissen Fällen eine Ehe durch die Sanatio in radice gültig zu machen. Auf eine Anfrage des Bischofes von Belleville, ob die Bischöfe Amerikas auch dann die Sanatio in radice eintreten lassen könnten, wenn eine Ehe mit dem trennenden Ehehindernis des „disparitas cultus“ geschlossen sei, wurde von der Propaganda mit „Ja“ geantwortet, doch müsse der katholische Theil versprechen sich zu bemühen die Kirchengesetze zu beobachten, des ungläubigen Eheheils Befehrung sich angelegen sein zu lassen und die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Vorstehender Entscheid wird durch ein anderes Schreiben des Cardinalpräfecten der S. C. de prop. fid. an den Erzbischof von Cincinnati bestätigt. Auf eine Anfrage dieses 1. ob er recht gehandelt in einem Falle die Sanatio in radice bewilligt zu haben, wo die Ehe wegen des trennenden Ehehindernisses der „disparitas cultus“ ungültig geschlossen war, nachdem der katholische Theil zur Einsicht gekommen und dieselbe unter den gewöhnlichen Versprechungen gegeben, und 2. ob die Bischöfe auch in dem Fall die Sanatio in radice eintreten lassen könnten, wenn die Ehe mit einem Juden, welcher schriftlich dem Judenthum entsagt habe, wurde geantwortet: Ad 1. Die Bischöfe hätten die Facultät, wenn die Nothwendigkeit vorliege, der Consens fortdaure und der katholische Theil verspreche, für die Taufe und katholische Kindererziehung zu sorgen. Ad 2. In den einzelnen Fällen solle der Ordinarius unter Darlegung aller Umstände sich nach Rom wenden. Für die Vergangenheit sei der heilige Vater um die Sanatio in radice angegangen worden und habe

soweit es nothwendig sei eingewilligt. (Anal. Eccl. V, 897. — V, 204. — VI, 257.)

(Pfarrrecht—Nordamerika). Da Zweifel darüber entstanden, welcher Pfarrei die in Amerika geborenen Kinder eingewanderter und nicht englisch sprechender Familien sich anschließen müßten, wurde entschieden, daß die Kinder, wenn sie erwachsen, nicht gehalten seien sich der Pfarrei anzuschließen, worin ihre Eltern sich befinden und ihre Muttersprache geredet wird, sondern daß sie sich ebenso einer englischen Pfarrei anschließen dürften. 2. Die Einwanderer, welche englisch reden, können sich als Mitglieder bei einer englischen Pfarrei einschreiben lassen und sind nicht gehalten sich der Jurisdiction des Rectors der Pfarrkirche, an welcher ihre Muttersprache geredet wird, zu unterwerfen. (S. C. de prop. fid. d. d. 26. Apr. 1897).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

I. Zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe am Rosenkranzfest (1. Sonntag im October) kann nach einer Bewilligung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz vom 25. März 1897 die Beichte schon am Freitag vor diesem Feste abgelegt werden. Dies gilt für das Gebiet der deutschen Provinz des Dominicanerordens, wegen des dort herrschenden Mangels an Beichtvätern.

II. Bezüglich des Herz-Jesu-Festes hatte Papst Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 7. Juli 1815 bewilligt, daß man mit Erlaubnis des Diöcesanbischofs dieses Fest (welches bekanntlich erst seit 1856 für die ganze Kirche vorgeschrieben ist) auf einen beliebigen Tag des Jahres verlegen könne, und zwar so, daß dann an jenem Tage alle heiligen Messen vom Herz-Jesu-Fest gelesen werden dürften.

Nachdem nun durch Decret der hl. Ritencongregation vom 28. Juni 1889 dieses Fest für die ganze Kirche zu einem duplex primae classis erhoben und seine Feier auf den Freitag nach der Frohnleichnamsoctav fixiert worden war, erklärte die nämliche Congregation am 20. November (11. December) 1889 auf eine Anfrage, daß das frühere Privileg Pius' VII. jetzt nur noch insoweit zu Recht bestehe, daß einzig die äußere Festfeier verlegt werden könne, und zwar auf irgendwelchen nach dem Herz-Jesu-Fest folgenden Tag, auf welchen nicht ein duplex primae classis, ein privilegierter Sonntag oder ein Fest des Herrn falle (s. „Die Ablässe“, 11. Aufl. S. 290). — Durch diese Antwort schien die Feier von Herz-Jesu-Messen am Tage der Verlegung des Festes einfachhin ausgeschlossen.